

Satzung über den Betrieb von Einrichtungen für Wohnungslose der Stadt Velbert

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

1. Zur Erfüllung ihrer Unterbringungsverpflichtung betreibt die Stadt Velbert Einrichtungen zur Unterbringung von Wohnungslosen als nicht rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts.

Zu diesem Zweck werden Gebäude, Wohnungen und Räume bereitgestellt bzw. in Anspruch genommen. Sie gelten für die Zeit der Inanspruchnahme als Wohnungsloseneinrichtungen im Sinne dieser Satzung.

2. Diese Einrichtungen sind zur vorübergehenden Unterbringung von Personen bestimmt, die nicht in der Lage sind, ihre Wohnungslosigkeit aus eigenen Kräften zu beseitigen. Die Unterbringung erfolgt gleichzeitig mit dem Ziel, diese Personen durch weitere soziale Hilfen in die Lage zu versetzen, eine eigene Wohnung zu erlangen und erneuten Wohnungsverlust zu vermeiden.
3. Die von der Stadt Velbert als Einrichtungen für Wohnungslose unterhaltenen Gebäude werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Den in den Einrichtungen unterzubringenden Personen wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Benutzungsgenehmigung erteilt.

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

2. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

Wohnungslosensatzung

3. Mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung werden die Bestimmungen dieser Satzung für die Bewohner verbindlich.
4. Das Benutzungsverhältnis endet mit
 - ordnungsgemäßem Auszug des Benutzers,
 - Aufgabe der Unterkunft,
 - Widerruf der Benutzungsgenehmigung.

§ 3

Benutzungsgebühren

1. Für die Nutzung der Einrichtungen werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren werden regelmäßig in vollen Monatsbeiträgen erhoben und sind jeweils am 5. Werktag des Monats zur Zahlung fällig.

2. Bei Nutzungsbeginn und Nutzungsaufgabe im Verlauf eines Monats sind anteilige Gebühren zu erheben. Der Anteil beträgt je Nutzungstag 1/30 der monatlichen Gebühr.
3. Es werden Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Grundgebühren für die als Einrichtung genutzten Gebäude wird durch den Sozialausschuss festgesetzt.
2. Diese Gebühr orientiert sich grundsätzlich an der ortsüblichen Vergleichsmiete.
3. Die Verbrauchsgebühren umfassen die tatsächlichen Kosten für
 - Grundabgaben (Entwässerung, Müllbeseitigung, Straßenreinigung),
 - Unterhaltung/Pflege der Außenanlage,
 - Gebäudeversicherung,
 - Allgemeinstrom,
 - Wasser,

Wohnungslosensatzung

- Schornsteinfegergebühren.

Auf diese Kosten sind angemessene Vorauszahlungen zu entrichten, die sich jeweils an der vorausgegangenen Abrechnung für die jeweilige Unterkunft orientieren sollen. Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich nach tatsächlichem Aufwand.

Die Kostenteile für Wasser, Entwässerung und Allgemeinstrom werden nach Personentagen, alle übrigen Kosten nach anteiliger Nutzungsfläche erhoben.

4. Für in Anspruch genommene Wohnungen und Räume werden Gebühren in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.

Wohnungslosensatzung

§ 5 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Letzte berücksichtigte Änderung:
Neufassung vom 25.10.2001